**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 14 (1863)

**Heft:** 10

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

# Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von El. Landolt & Ib. Kopp.

Monat Oftober.

1863.

Die schweizerische Zeitschrift für bas Forstwesen erscheint bei Orell, füsli & Cie in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko burch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

# Bereinsangelegenheiten.

Der Vorstand des schweizerischen Forstvereins versammelte sich am 12. Oftober abhin, um die Vollziehung der an der Hauptversammlung in Biel gefaßten Beschlüsse anzuordnen.

Von allgemeinerem Interesse sind folgende Schlugnahmen:

- 1. Betreffend die Ausarbeitung und Herausgabe einer belehrenden Schrift für Waldbesitzer 2c., wurde das Präsidium beauftragt, mit Herrn Professor Landolt in Zürich in Unterhandlung zu treten.
- 2. Der Entwurf einer Petition an den Bundesrath wurde durchberathen und gutgeheißen. (Der Text derselben folgt nach).
- 3. An der Hauptversammlung in Biel wurde eine Revision der Statuten erheblich erklärt und der Borstand beauftragt, zur Entwerfung und Borberathung der neuen Statuten eine Kommission von 5 Mitgliedern zu bezeichnen. Der Borstand glaubte im Interesse einer gleichmäßigen Bertretung der verschiedenen Landesgegenden und im Intresse der Sache selbst zu handeln, indem er sich erlaubte, eine verstärfte Kommission von 9 Mitglieder zu bestellen, in welcher die West-, Central= und Ostschweiz je 3 Vertreter erhalten.

Die Commission besteht aus folgenden Mitgliedern:

Sanssure, inspecteur général des forêts, du Canton de Vaud, Lardy, inspecteur général des forêts, du Canton de Neuchâtel.

Gottrau, inspecteur général à Fribourg.

Weber, W., Regierungeftatthalter in Bern.

Raiser, Oberförster in Solothurn.

Meisel, Forstverwalter in Marau.

Landolt, Professor und Forstmeister in Burich.

Ropp, Professor und Forstmeister von Thurgau.

Coaz, Kantonsforstinspettor, in Chur.

Das Präsidium wird ermächtigt, Zeit und Ort der ersten Besprechung zu bestimmen.

4. Der Cassier wird angewiesen, die Rechnung pro 1863 auf 31. De= zember 1863 abzuschließen, damit das Rechnungswesen wieder auf eine normale Grundlage zu stehen komme.

## Ranton Bern.

## (Fortsetzung.)

§ 12. Es ist so viel als immer möglich darauf zu sehen, daß die Wirthschaftstheile, Hiebsfolgen und Abtheilungen natürliche Grenzen er= halten; als Solche sind zu betrachten: Flüsse, Bäche, Berggräte, Fluhsbänder, Schluchten, Holzschleise, Hauptabfuhrwege 2c.

Wo natürliche Grenzen fehlen, sind 4' bis 6' breite Schneißen zu öffnen und, wenn nöthig, dieselben zu vermarken.

Die Grenzen der Unterabtheilungen werden durch Anlaschung von Grenzbäumen oder durch Beständespfähle bezeichnet.

§ 13. Die wirthschaftliche Eintheilung muß in die Karten (Bestansbespläne) eingetragen werden. Die Wirthschaftstheile werden mit römisschen Ziffern (I. II. III. 2c.) bezeichnet, die Hiebsfolgen mit großen römisschen Buchstaben (A, B, C 2c.), die Abtheilungen mit arabischen Ziffern (1, 2, 3 2c.) und die Unterabtheilungen mit kleinen französischen Buchsstaben (a, b, c 2e.). So viel als möglich sind neben dieser Bezeichnung auch die Lokalbenennungen anzugeben.

Die Nummernfolge beginnt in jedem Wirthschaftstheil, jeder Hiebs= folge oder Abtheilung wieder von vornen und soll wie die natürliche Schlagreihenfolge vorschreiten.